

Satzung der Bürgerstiftung für Münster

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung für Münster“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in 64839 Münster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es,

- (a) Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- (b) Natur und Umweltschutz
- (c) Bildung, Wissenschaft und Forschung
- (d) Heimatkunde und Heimatpflege

in der Region Münster zu fördern und zu entwickeln.

§ 3

Verwirklichung des Stiftungszwecks

- (1) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) die Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Satzungszwecke (z.B. Erhaltung eines Baudenkmals, Vortragsreihen, Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte)
 - (b) die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen (z.B. Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Ortsvereinen und Verbänden).
 - (c) Die Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften in Münster zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke, soweit diese im Sinne des Satzungszwecke liegen (z.B. Kirchen/Schulen).
 - (d) Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen (z.B. Museum).
 - (e) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern (z.B. Pressemitteilungen, Publikationen, Informationsveranstaltungen).
- (2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsbeirat. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die gemäß der Gemeindeordnung zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Münster gehören.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 4

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen müssen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 5

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Nicht als Zustiftung bezeichnete Zuwendungen gelten als Spenden und sind zwingend zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans/der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe der Auslagen, Aufwendungen und sonstigen Verwaltungskosten der Stiftung darf insgesamt 25 Prozent der Erträge aus Vermögensanlagen nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Beiräte.
- (4) Über die Einrichtung eines Stiftungsforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) die Geschäftsführung
- (2) Die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Grundstücks- und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5000 € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- (2) Der Vorstand berichtet mindestens einmal im Jahr dem Stiftungsbeirat und legt den Jahresabschluss vor. Der Stiftungsbeirat wählt den Abschlussprüfer, genehmigt den Jahresabschluss und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 10 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens fünf Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl(en) ist/sind zulässig. Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Dem Stiftungsbeirat gehören „Stiftungsgründer“ und juristische Personen an:
 1. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Sparkasse Dieburg
 2. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Vereinigte Volksbank Maingau

3. eine/ein Vertreterin/Vertreter der katholischen Kirchengemeinde
 4. eine/ein Vertreterin/Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden
 5. eine/ein Vertreterin/Vertreter des/der Gemeinde Münster
 6. Stiftungsgründer und Zustifter (die 1000 € gestiftet haben, bei Eheleuten 1500 €)
- (3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen im Stiftungsbeirat ist nicht vererbbar.
- (4) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
5. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
6. Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates,
7. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Aufhebung der Stiftung,
 - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies

zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

- (3) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines entsprechenden Bestätigungsvermerkes befugte Person oder Gesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wird von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Stiftung mit der Maßgabe erteilt, dass sich die Prüfung der Jahresabrechnung zu erstrecken hat auf
 - die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens,
 - die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenlegung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gleichlautenden Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat, jeweils mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder von der Stiftungsbehörde angeordnet werden, sind zu beschließen.
- (2) Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat können durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder bedarf, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Absatz 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Münster. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, nach Möglichkeit für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 15
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch Anerkennung. Die Satzung tritt mit Anerkennung in Kraft.

Satzung vom 25.09.2008, zuletzt geändert am 22.08.2012.

Änderung vom Regierungspräsidium Darmstadt am 11.10.2012 genehmigt.